SCHUTZKONZEPT

der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl

Fassung 2026

Schutz vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt, Diskriminierung sowie spiritueller und ritueller Gewalt

Angepasst an das Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region sowie der Kirchenkreise Köln-Linksrheinisch und Köln-Rechtsrheinisch, Stand 28.04.2026.

Beschluss des Presbyteriums: 15. Juli 2026

Wichtige Kontakte für den Interventionsfall

Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch, der landeskirchlichen Ansprech- und Meldestelle, der Fachstelle PIA sowie weiterer Fachberatungsstellen werden auf der Homepage der Kirchengemeinde und in den gemeindlichen Einrichtungen zugänglich gemacht.

Vor Beschlussfassung ergänzen:

Funktion	Kontakt
Vertrauenspersonen Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch	Stefan Jansen-Haß, Pfarrer – 0177 5358751 – stefan.jansen-hass@ekir.de Siggi Schneider, Jugendreferentin KK Köln-Linksrheinisch – 0152 04740266 – siggi.schneider.1@ekir.de
Ansprechstelle EKiR	Petra Müller, Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung (PIA) 0211 4562-391 | 0174 9189311 petra.mueller@ekir.de | pia-ansprechstelle@ekir.de Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf
Meldestelle EKiR (die direkte Adresse, wenn man einen Fall sexualisierter Gewalt melden will)	Mo-Fr von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr - Tel: 0211 4562-602 pia-meldestelle@ekir.de
Gemeindliche Leitung / Presbyteriumsvorsitz	Pfarrerin Sandra Nehring – Tel: 02232 7699241 sandra.nehring@ekir.de

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Prävention

III. Intervention

IV. Aufarbeitung

V. Evaluation und Weiterentwicklung

VI. Anlagen und mitgeltende Unterlagen

I. Einleitung

1. Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Brühl versteht sich als Begegnungs-, Glaubens- und Entfaltungsraum für Menschen aller Generationen. Menschen sollen in unserer Gemeinde Respekt, Schutz, Hilfe, Beteiligung und Wertschätzung erfahren. Diese Haltung gilt in Gottesdiensten, Gruppen und Kreisen, in der Kinder- und Jugendarbeit, der Konfirmand*innenarbeit, der Seelsorge, bei Freizeiten und Bildungsangeboten, in Gremien, bei Festen und Veranstaltungen sowie in digitalen und hybriden Räumen.

Wir verpflichten uns zu einer Kultur der Achtsamkeit. Dazu gehören insbesondere der Schutz vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, vor Diskriminierung sowie vor spiritueller und ritueller Gewalt; die Stärkung von Schutzbefohlenen und Betroffenen; transparente Verantwortungs- und Beschwerdewege; regelmäßige Schulungen; Risiko- und Potenzialanalysen; sexuelle Bildung sowie eine konsequente Aufarbeitung von Vorfällen und strukturellen Versäumnissen.

Die Perspektive und der Schutz von Betroffenen haben Vorrang vor dem Schutz des Rufes der Institution. Zugleich gelten rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze und ein verantwortungsvoller Umgang mit beschuldigten Personen. Das Schutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil der Gemeindearbeit und wird regelmäßig weiterentwickelt.

2. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Das Schutzkonzept gilt für alle präsenten, digitalen und hybriden Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Freizeiten, Reisen, Arbeitsgruppen und Gremien der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl. Es gilt für alle Mitarbeitenden im nachfolgend erweiterten Sinn. Für Einrichtungen in eigener Trägerschaft, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben eigene Schutzkonzepte benötigen, gelten diese ergänzend.

Mitarbeitende: Im Sinne dieses Schutzkonzeptes umfasst der Begriff ehrenamtliche Mitarbeitende ab 14 Jahren, angestellte, verbeamtete und kurzfristig beschäftigte Personen, freiberuflich Tätige sowie Personen im Freiwilligendienst. Praktikant*innen können je nach Tätigkeit ebenfalls erfasst sein.

Leitung: Leitung der Kirchengemeinde ist das Presbyterium. Leitungsperson im Sinne des übergeordneten Schutzkonzeptes ist der*die Vorsitzende des Presbyteriums.

Schutzbefohlene: Schutzbefohlene sind Personen in einer abhängigen oder schutzbedürftigen Lage, insbesondere aufgrund ihres Alters, körperlichen oder geistigen Zustands oder einer besonderen Beziehung, etwa in Ausbildung, Seelsorge, Beratung oder Beschäftigung. Das Abstinenz- und Abstandsgebot nach § 4 KGSsG ist zu beachten.

Betroffene: Betroffene sind alle Personen, die von Gewalt im Sinne dieses Schutzkonzeptes betroffen sind.

3. Formen von Gewalt und Diskriminierung

Dieses Schutzkonzept bezieht sich auf sexualisierte Gewalt, körperliche Gewalt, psychische Gewalt, Diskriminierung sowie spirituelle und rituelle Gewalt. Die Formen können sich überschneiden und ineinander übergehen.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Handlungen an oder vor Menschen, die gegen deren Willen erfolgen oder denen sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder struktureller Unterlegenheit

nicht zustimmen können. Sie kann mit oder ohne körperliche Berührung sowie digital erfolgen. Zur Einordnung werden Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen unterschieden.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst Handlungen, die nicht zufällig Schmerzen, Verletzungen oder Gefahren für Leib und Leben verursachen. Sie ist nicht als Erziehungs-, Disziplinierungs- oder Kontrollmittel zu legitimieren.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt umfasst aktive oder passive Verhaltensweisen, die Menschen abwerten, einschüchtern, demütigen, bedrohen, ausgrenzen, kontrollieren oder ihnen vermitteln, wertlos oder unerwünscht zu sein. Auch Vernachlässigung und unangemessene Überbehütung können dazugehören.

Diskriminierung

Diskriminierung bezeichnet benachteiligendes oder verletzendes Handeln aufgrund persönlicher Merkmale, etwa Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität, Behinderung oder Alter. Sie kann individuell, institutionell oder strukturell auftreten.

Spirituelle und rituelle Gewalt

Spirituelle Gewalt liegt vor, wenn religiöse oder spirituelle Autorität missbräuchlich eingesetzt wird, um Menschen zu kontrollieren, zu manipulieren, einzuschüchtern oder abzuwerten. Rituelle Gewalt bezeichnet schwerwiegende körperliche, psychische oder sexualisierte Übergriffe im Rahmen tatsächlicher oder behaupteter religiöser Praktiken. Beide Formen dienen der Machtausübung und sind nicht zu legitimieren.

II. Prävention

1. Entstehung, Weiterentwicklung und Umsetzung

Die Fassung 2026 ersetzt das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl von Dezember 2024. Sie übernimmt die Systematik und Standards des Schutzkonzeptes des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region sowie der Kirchenkreise Köln-Linksrheinisch und Köln-Rechtsrheinisch vom 28.04.2026 und konkretisiert diese für die Strukturen der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl.

Die Verantwortung für Umsetzung, Bekanntmachung, regelmäßige Überprüfung und notwendige Anpassungen liegt beim Presbyterium. Alle Mitarbeitenden tragen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zur Umsetzung bei.

2. Potenzial- und Risikoanalyse

Gewalt geschieht in konkreten Beziehungen und Räumen. Deshalb werden in der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl Risiko- und Schutzfaktoren in physischen Räumen, virtuellen Räumen, Kommunikationsräumen und strukturellen Räumen betrachtet. Ziel ist, tatbegünstigende Strukturen abzubauen und Schutzfaktoren zu stärken.

Die Analyse wird passgenau auf die jeweiligen Arbeitsfelder bezogen. Kinder und Jugendliche werden, wo sie betroffen sind, angemessen beteiligt. Ihre Perspektiven sind für die Einschätzung tatsächlicher Risiken besonders wichtig. Die Risiko- und Potenzialanalyse wird spätestens alle fünf Jahre, bei neuen Angeboten oder neuen Orten sowie anlassbezogen nach Vorfällen überprüft.

Gemeindespezifische Risikofelder und Schutzmaßnahmen

Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse: In der Gemeinde arbeiten Menschen mit unterschiedlichen Rollen, Altersstufen, Erfahrungen und Entscheidungsbefugnissen zusammen. Leitungs-, Seelsorge-, Ausbildungs- und Betreuungssituationen können Abhängigkeiten erzeugen. Verbindliche Verhaltensregeln, Schulungen, transparente Zuständigkeiten und Beschwerdewege wirken dem Missbrauch solcher Verhältnisse entgegen.

Räume, Veranstaltungen und Übernachtungen: Gottesdienste, Gruppen, Einzelgespräche, Freizeiten und Reisen finden in unterschiedlichen kirchlichen und externen Räumen statt. Unübersichtliche Bereiche, unbekannte Häuser, Sanitär- und Schlafsituationen sowie Einzelkontakte können Risiken erzeugen. Räumliche Gegebenheiten werden nach Möglichkeit vorab geprüft; Privatsphäre, Rückzugsmöglichkeiten und Aufsicht werden in der Planung berücksichtigt.

Digitale Räume: Messenger, Videokonferenzen, soziale Medien und andere digitale Kommunikationsformen sind Teil der Gemeindearbeit. Die Regeln zu Nähe und Distanz, respektvoller Kommunikation, Datenschutz, Bildrechten und Beschwerdemöglichkeiten gelten dort in gleicher Weise. Unerwünschte private Kontaktaufnahmen, sexualisierte Kommunikation, Druck, Geheimhaltungsforderungen und das Weitergeben persönlicher Inhalte werden nicht toleriert.

Einzelgespräche: Vertrauliche Gespräche sind in Seelsorge und pädagogischer Arbeit notwendig. Sie werden so gestaltet, dass Schutz und Vertraulichkeit gleichermaßen berücksichtigt werden. Bei notwendigen Vier-Augen-Gesprächen soll eine weitere verantwortliche Person wissen, dass und wo das Gespräch stattfindet, sofern dadurch keine seelsorgliche Vertraulichkeit verletzt wird.

Transport: Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene werden grundsätzlich nicht ohne sachlichen Grund allein mit einzelnen Mitarbeitenden in privaten Fahrzeugen oder dem Gemeindebus transportiert. Ist eine Einzelfahrt ausnahmsweise oder notfallbedingt erforderlich, werden - soweit möglich - Sorgeberechtigte und eine weitere verantwortliche Person informiert und der Transport nachvollziehbar dokumentiert.

Privathaushalte und private Dienstleistungen: Einzelne Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene besuchen hauptamtlich Tätige nicht im Rahmen der dienstlichen Beziehung allein in deren Privathaushalten. Private Dienstleistungen, die Abhängigkeits- oder besondere Näheverhältnisse schaffen können, etwa regelmäßiges Babysitting oder Nachhilfe zwischen Mitarbeitenden und ihnen anvertrauten Minderjährigen, sind zu vermeiden bzw. bedürfen einer transparenten Prüfung der Rollen und Grenzen.

Informelle Konfliktlösungen: Hinweise auf Grenzverletzungen oder Gewalt dürfen nicht ausschließlich informell oder innerhalb eines Teams „gelöst“ werden. Beschwerde- und Interventionswege sind einzuhalten. Bei sexualisierter Gewalt gelten die besonderen Melde- und Interventionspflichten.

3. Schulungen

Alle Mitarbeitenden benötigen Basiswissen zum Schutz vor Gewalt. Je nach Aufgabenbereich sind vertiefte Schulungen erforderlich. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt ist spätestens alle fünf Jahre verpflichtend.

Für Pfarrer*innen gelten die Zuständigkeiten des Landeskirchenamtes in Abstimmung mit den Anstellungsträgern. Für angestellte Mitarbeitende werden Schulungsnachweise nach den übergeordneten Regelungen nachgehalten. Für ehrenamtlich und freiberuflich Tätige liegt die Verantwortung bei der Leitung der Kirchengemeinde bzw. bei von ihr beauftragten Personen. Erstschulungen erfolgen grundsätzlich in Präsenz; für Ergänzungs- und Wiederholungsschulungen können nach den Vorgaben des übergeordneten Schutzkonzeptes weitere Formate anerkannt werden.

Mitarbeitende, die selbst von Gewalt betroffen sind oder waren, sollen vor Schulungen auf die im übergeordneten Schutzkonzept vorgesehene Möglichkeit eines vertraulichen alternativen Verfahrens über eine evangelische Beratungsstelle hingewiesen werden.

4. Sexuelle Bildung

Sexuelle Bildung ist Bestandteil der Prävention. Sprachlosigkeit und Tabuisierung können sexualisierte Gewalt begünstigen. Kinder und Jugendliche brauchen altersangemessene Begriffe, Wissen, Selbstvertrauen und die Erfahrung, über Körper, Beziehungen, Grenzen, Konsens und Sexualität sprechen zu dürfen.

Aus christlicher Perspektive verstehen wir den Menschen ganzheitlich als Geschöpf und Ebenbild Gottes. Dazu gehören Körper, Beziehungen und Sexualität. Maßstab ist ein verantwortungsvoller Umgang, der Würde, Selbstbestimmung und Grenzen achtet.

In der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Konfirmand*innenarbeit werden altersangemessene Räume für sexuelle Bildung ermöglicht. Vielfalt sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten wird respektiert. Mitarbeitende benötigen hierfür Reflexionsfähigkeit, Sprachfähigkeit und geeignete Fortbildung. Sexualpädagogische Workshops, Elemente in der Juleica-Qualifizierung, Mitarbeitendenschulungen und Elternangebote können Bestandteil der Umsetzung sein.

5. Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

Respekt, wertschätzendes Verhalten und grenzachtende Kommunikation prägen die Arbeit. Vor Aufnahme einer Mitarbeit unterzeichnen Mitarbeitende eine Selbstverpflichtungserklärung sowie einen

arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex kann für einzelne Arbeitsfelder - etwa Kinder- und Jugendarbeit, Konfirmand*innenarbeit, Freizeiten, Seelsorge oder digitale Kommunikation - ergänzt werden.

Die Inhalte werden bei Aufnahme der Tätigkeit, in Teams, Mitarbeitendengesprächen und Schulungen regelmäßig thematisiert. Die Dokumentation und Aufbewahrung erfolgen nach den jeweils geltenden Regelungen des Kirchenverbandes und der EKiR.

6. Erweiterte Führungszeugnisse

Angestellte und kurzfristig Beschäftigte legen bei Einstellung und anschließend regelmäßig nach den geltenden kirchlichen Vorgaben ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG und § 5 KGSsG vor. Das Zeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Einsichtnahme und Dokumentation erfolgt nach den geltenden Verfahrensregelungen.

Bei freiberuflich und ehrenamtlich Tätigen ab 14 Jahren sowie sonstigen Mitarbeitenden wird anhand von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen geprüft, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Die Prüfung und das Nachhalten obliegen der Leitung bzw. einer von ihr beauftragten Person. Für Pfarrer*innen gelten die landeskirchlichen Regelungen.

7. Beschwerdemanagement und Fehlerkultur

Die Evangelische Kirchengemeinde Brühl fördert eine Kultur der Achtsamkeit, Wertschätzung und Offenheit. Alle Menschen, die mit der Gemeinde in Kontakt stehen, sollen Beschwerden, Kritik und Anliegen sicher und vertraulich äußern können. Beschwerden werden als Hinweise verstanden, die zur Verbesserung der Arbeit und zu sicheren Räumen beitragen.

Beschwerden können persönlich oder schriftlich, auf Wunsch auch anonym, eingebracht werden. Betroffene können sich an Vertrauenspersonen oder an andere Mitarbeitende ihres Vertrauens wenden. Die Person, an die eine Beschwerde herangetragen wird, nimmt sie ernst und sorgt für die Weiterleitung in den passenden Verfahrensweg. Ein Wechsel der Ansprechperson ist jederzeit möglich.

Beschwerden werden vertraulich und datenschutzkonform dokumentiert. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder unter Druck gesetzt werden. Wenn gewünscht, erfolgt zeitnah eine Rückmeldung über den Bearbeitungsstand. Bei Hinweisen auf Gewalt wird geprüft, ob das Interventionsverfahren einzuleiten ist; bei sexualisierter Gewalt gelten die besonderen kirchlichen Meldepflichten.

III. Intervention

1. Interventionsfälle und Zuständigkeiten

Das übergeordnete Schutzkonzept unterscheidet insbesondere folgende Fallkonstellationen:

- Gewalt gegen Kinder, Jugendliche oder Erwachsene durch andere Teilnehmende bzw. Personen, die nicht Mitarbeitende sind, im kirchlichen Kontext.
- Gewalt gegen Kinder, Jugendliche oder Erwachsene durch Mitarbeitende.
- Gewalt gegen Mitarbeitende durch Mitarbeitende.
- Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche außerhalb des kirchlichen Kontextes; hier kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Bei beschuldigten Pfarrer*innen oder Vikar*innen ist das Interventionsteam der Landeskirche zuständig. Bei sonstigen Mitarbeitenden ist das Interventionsteam des zuständigen Kirchenkreises bzw. des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region zuständig. Für die Evangelische Kirchengemeinde Brühl ist grundsätzlich das Schutzsystem des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch maßgeblich.

2. Vertrauenspersonen

Die vom Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch berufenen Vertrauenspersonen stehen als niedrigschwellige Ansprechpersonen für Betroffene, Zeug*innen und Ratsuchende zur Verfügung. Sie beraten bei Fragen zu sexualisierter Gewalt, nehmen Mitteilungen entgegen, informieren über Verfahrenswege und nehmen Verdachtseinschätzungen im Vier-Augen-Prinzip vor. Bei begründetem Verdacht erläutern sie die Meldepflicht und unterstützen bei der Meldung an die Meldestelle der EKiR.

Vertrauenspersonen sind Teil des Interventionsteams. Sie sind zur Verschwiegenheit im Rahmen ihrer Aufgabe verpflichtet und üben in dieser Funktion keine Seelsorge aus. Sie sind nicht für die direkte Beratung und Begleitung mutmaßlich beschuldigter Personen zuständig; hierfür werden andere geeignete Ansprechstellen vermittelt.

3. Leitungsperson und Presbyterium

Die Verantwortung für einen Interventionsfall liegt bei der zuständigen Leitungsperson und dem zuständigen Leitungsgremium. Für die Kirchengemeinde ist dies grundsätzlich der*die Vorsitzende des Presbyteriums gemeinsam mit dem Presbyterium, soweit nicht wegen der beschuldigten Person eine andere kirchliche Zuständigkeit greift.

Die Leitungsperson informiert das Interventionsteam zeitnah und fortlaufend, setzt Schutzmaßnahmen um, prüft die Einbeziehung von Sorgeberechtigten, veranlasst erforderliche Schritte gegenüber beschuldigten Personen und stellt die Dokumentation sicher. Bei Minderjährigen wird in Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung und erforderlichenfalls ein Schutzplan erstellt. Die Informationspflicht gegenüber dem Presbyterium ist unter Wahrung des Datenschutzes zu prüfen.

4. Interventionsteam

Das zuständige Interventionsteam berät und begleitet die Leitungsperson und die beteiligten Leitungsgremien. Nach dem übergeordneten Schutzkonzept gehören ihm insbesondere Vertrauensperson, Leitungsperson der zuständigen Körperschaft, eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft sowie je nach Fall

weitere Fachpersonen aus Jugendreferat, Personalkompetenzzentrum oder Kita-Fachberatung an. Bei betroffenen Minderjährigen muss eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft oder Vertretung beteiligt sein.

Das Interventionsteam berät insbesondere zu Dringlichkeit und Sachlage, Gefährdungseinschätzung, Klärung des Verdachts, Schutzmaßnahmen, Einbeziehung von Sorgeberechtigten, möglicher Information des Jugendamtes, interner und externer Kommunikation, Hilfen für Betroffene und irritierte Systeme, Maßnahmen gegenüber beschuldigten Personen, Prüfung einer Strafanzeige und Rehabilitation.

5. Interventionsleitfaden

Betroffene können sich an Mitarbeitende ihres Vertrauens oder direkt an eine Vertrauensperson wenden. Mitarbeitende, die Gewalt beobachten oder von Betroffenen darüber informiert werden, nehmen die Mitteilung ernst, dokumentieren sachlich und holen fachliche Unterstützung. Sie informieren - soweit nicht eine besondere Zuständigkeit entgegensteht - ihre Leitung bzw. die zuständige Vertrauensperson.

Für sexualisierte Gewalt gilt: Ab der Verdachtsstufe „begründeter Verdacht“ müssen Mitarbeitende, sofern sie nicht selbst Betroffene sind, die Meldestelle der EKiR informieren. Verantwortlich für die Intervention ist die Leitungsperson vor Ort; bei Gefahr im Verzug handeln die beteiligten Mitarbeitenden zum unmittelbaren Schutz. Das Interventionsteam berät und begleitet. Ab Bekanntwerden eines Verdachts wird lückenlos dokumentiert. Der Schutz von Betroffenen hat besondere Priorität; ihre Wünsche und Lösungsvorschläge sowie gegebenenfalls die der Personensorgeberechtigten werden in das weitere Vorgehen einbezogen.

Grundsätze für Mitarbeitende bei einer Mitteilung oder Vermutung

- Ruhe bewahren und keine überstürzten Aktionen vornehmen.
- Zuhören, Glauben schenken und die betroffene Person ernst nehmen.
- Eigene Grenzen erkennen und fachliche Hilfe hinzuziehen.
- Beobachtungen und Mitteilungen zeitnah, sachlich und möglichst wortgetreu dokumentieren.
- Keine eigenen Ermittlungen oder Befragungen durchführen.
- Keine Konfrontation der beschuldigten Person auf eigene Initiative.
- Keine Zusagen machen, die nicht eingehalten werden können.
- Informationen nur im erforderlichen Rahmen und entlang der vorgesehenen Verfahrenswege weitergeben.

6. Maßnahmen und Hilfen

a) Für Betroffene

Schutzmaßnahmen haben höchste Priorität. Verfahrensabläufe, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen werden - soweit möglich und rechtlich zulässig - transparent mit Betroffenen bzw. Personensorgeberechtigten kommuniziert. Gewünschte Beratung und Fachberatung wird vermittelt. Auf Möglichkeiten der anonymen Spurensicherung kann hingewiesen werden. Vor einer Strafanzeige kann juristische Beratung sinnvoll sein. Betroffene sexualisierter Gewalt können sich über Anerkennungsleistungen und weitere Hilfen beraten lassen.

b) Für irritierte Systeme

Vorwürfe und Fälle von Gewalt können Teams, Gruppen, Gremien und ganze Gemeindebereiche stark belasten. Geeignete Supervision oder Fachberatung wird angeboten. Personen, die Hinweise geben, werden nicht als Störende behandelt, sondern als Menschen, die Verantwortung wahrnehmen. Wer sich aufgrund

eines Vorfalls zurückzieht, soll eine respektvolle und angemessene Rückmeldung erhalten. Wurde einer Mitteilung zunächst nicht angemessen nachgegangen, sind Erklärung, Entschuldigung und transparente Nachbearbeitung erforderlich.

c) Bei beschuldigten Personen

Beschuldigte Personen werden angehört, sofern dies die Aufklärung oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht gefährdet. Zum Schutz Betroffener und zur Verhinderung weiterer Risiken können vorläufige Maßnahmen wie Freistellung, Umsetzung oder Hausverbot erforderlich sein. Arbeitsrechtliche Maßnahmen werden unter Beteiligung der zuständigen Stellen geprüft. Beschuldigte Personen können geeignete Beratung oder seelsorgliche Begleitung erhalten; diese erfolgt getrennt von der Beratung Betroffener.

d) Strafanzeige

Jede Person kann Strafanzeige erstatten. Bei Verdacht auf Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz prüft die zuständige Leitungsperson unter Beratung des Interventionsteams die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Bei mindestens begründetem bzw. erhärtetem Verdacht auf eine Straftat sind die Vorgaben des übergeordneten Schutzkonzeptes zu beachten. Wünsche Betroffener und Sorgeberechtigter werden in die Abwägung einbezogen; Entscheidungen und Ausnahmen sind sorgfältig zu dokumentieren.

e) Rehabilitation

Rehabilitation kann sowohl Betroffene als auch zu Unrecht Beschuldigte betreffen. Wurde Betroffenen zunächst nicht geglaubt oder ihre Mitteilung nicht ernst genommen, sind angemessene Entschuldigung und geeignete Maßnahmen erforderlich. Bei unbegründetem Verdacht, unbegründeter Beschuldigung oder nicht aufklärbaren Fällen ist das Ziel, die Arbeits- und Handlungsfähigkeit aller Beteiligten wiederherzustellen, ohne Betroffene oder meldende Personen zu stigmatisieren. Rehabilitationsmaßnahmen erfolgen abgestimmt mit der zu Unrecht beschuldigten Person und in dem Personenkreis, in dem der Verdacht bekannt geworden ist.

IV. Aufarbeitung

1. Individuelle Aufarbeitung

Individuelle Aufarbeitung wird ermöglicht, wenn Betroffene sie wünschen. Die Betroffenen behalten die Hoheit über das Verfahren; Schritte werden mit ihnen beraten und abgestimmt. Grundlage ist eine sorgfältige, datenschutzkonforme Dokumentation. Eine geeignete Ansprechperson klärt Anliegen und Bedürfnisse und vermittelt Informationen zu Beratungsangeboten, Anerkennungsleistungen, möglichen Vernetzungsangeboten und - soweit relevant - laufenden institutionellen Aufarbeitungsprozessen.

2. Institutionelle und wissenschaftliche Aufarbeitung

Die Evangelische Kirchengemeinde Brühl beteiligt sich an den Aufarbeitungsstrukturen der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region und des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch. Erkenntnisse aus der ForuM-Studie, der Arbeit der Stabsstelle PIA, den Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen sowie kirchlichen Aktenprüfungen und weiteren Aufarbeitungsprozessen werden berücksichtigt, soweit sie für die Gemeinde relevant sind.

Anlassbezogene Aufarbeitung erfolgt nach Vorfällen gemeinsam mit den zuständigen kirchlichen Stellen und unter Beteiligung Betroffener, soweit diese dies wünschen. Ziel ist, individuelle und strukturelle Ursachen zu erkennen, Verantwortlichkeiten zu klären, Fehlerquellen zu benennen und nachhaltige Veränderungen einzuleiten. Erkenntnisse aus der Aufarbeitung fließen in Risikoanalyse, Prävention, Schulung, Intervention und die Weiterentwicklung dieses Schutzkonzeptes ein.

V. Evaluation und Weiterentwicklung

Die Gemeindearbeit verändert sich fortlaufend. Ein wirksamer Schutz muss deshalb regelmäßig überprüft werden. Das Presbyterium trägt die Verantwortung dafür, dass dieses Schutzkonzept, die Risiko- und Potenzialanalyse sowie die gemeindespezifischen Verhaltensregeln aktuell gehalten werden.

- Die Risiko- und Potenzialanalyse wird spätestens alle fünf Jahre überprüft.
- Bei neuen Angeboten, neuen Orten oder wesentlichen strukturellen Veränderungen erfolgt eine anlassbezogene Analyse.
- Nach Vorfällen von Grenzverletzungen oder Gewalt wird geprüft, welche strukturellen Veränderungen erforderlich sind.
- Änderungen des übergeordneten Schutzkonzeptes, des KGSsG oder einschlägiger kirchlicher Regelungen werden zeitnah berücksichtigt.
- Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und Mitarbeitende werden angemessen an Evaluation und Weiterentwicklung beteiligt.

VI. Anlagen und mitgeltende Unterlagen

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil der praktischen Umsetzung. Soweit sie nicht als Anlage in diesem Dokument abgedruckt sind, gelten die jeweils aktuellen Fassungen des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch und der Evangelischen Kirche im Rheinland:

- aktuelle Kontakt- und Adressliste für den Interventionsfall
- Selbstverpflichtungserklärung
- arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex und gemeindespezifische Ergänzungen
- Leitfragen / Instrumente zur Potenzial- und Risikoanalyse
- Übersicht Tätigkeit - erweitertes Führungszeugnis - Schulung
- Anforderungsschreiben für erweiterte Führungszeugnisse
- Interventionsplan für Mitarbeitende und Interventionsplan für Leitungskräfte
- Verdachtsstufen / Kriterien zur Verdachtseinschätzung
- Ablauf zur Kindeswohlgefährdung und Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII
- Dokumentations- und Gesprächsprotokolle
- Adressverzeichnis externer Beratungs- und Hilfsangebote
- Informationen zu anonymer Spurensicherung, Anerkennungsleistungen und Aufarbeitung

Beschluss und Inkrafttreten

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl beschließt dieses Schutzkonzept als verbindliche Grundlage der Gemeindearbeit. Es wird allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht und auf der Homepage der Kirchengemeinde veröffentlicht. Die für einzelne Arbeitsfelder erforderlichen Anlagen und Verhaltenskodizes werden in ihrer jeweils gültigen Fassung angewendet.

Beschlossen am: _____

Für das Presbyterium: _____

Redaktioneller Hinweis zur Fassung 2026

Diese Neufassung wurde aus dem Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl (Beschluss 11.12.2024) und dem Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region sowie der Kirchenkreise Köln-Linksrheinisch und Köln-Rechtsrheinisch (Stand 28.04.2026) entwickelt. Sie übernimmt die erweiterte Gewaltdefinition, die Systematik Prävention - Intervention - Aufarbeitung sowie die 2026 beschriebenen Zuständigkeiten und Standards und verbindet sie mit den gemeindespezifischen Regelungen der Brühler Fassung von 2024.

> **Vor der formalen Beschlussfassung sind die aktuelle Kontaktliste, die konkret geltenden Anlagen sowie gegebenenfalls arbeitsfeldspezifische Verhaltenskodizes einzufügen bzw. ausdrücklich in Bezug zu nehmen.**

ANLAGEN

zum Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl – Fassung 2026

Die Anlagen konkretisieren die praktische Umsetzung des Schutzkonzeptes. Sie sind gemeinsam mit dem Haupttext zu lesen und werden bei Bedarf fortgeschrieben.

Anlage 1 – Kontakte und Ansprechstellen im Interventionsfall

Vertrauenspersonen des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch

Die Vertrauenspersonen sind niedrigschwellige Anlaufstellen für Betroffene, Angehörige, Mitarbeitende und andere Personen, die Gewalt, Grenzverletzungen oder diskriminierendes Verhalten erlebt oder beobachtet haben oder bei einer Situation unsicher sind.

Eine Kontaktaufnahme ist auch bei einem unguten Gefühl oder einer noch unklaren Situation möglich. Es muss kein gesicherter Verdacht vorliegen.

Name / Funktion	Kontakt
Stefan Jansen-Haß Pfarrer Vertrauensperson des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch	0177 5358751 Stefan.jansen-hass@ekir.de
Siggi Schneider Jugendreferentin des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch Vertrauensperson des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch	0152 04740266 siggi.schneider.1@ekir.de

Die Vertrauenspersonen arbeiten als Vertrauensteam zusammen. Innerhalb des Vertrauensteams steht die Qualifikation als insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) gemäß § 8a SGB VIII zur Verfügung. Dadurch kann das Vertrauensteam insbesondere bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung eine entsprechend qualifizierte Gefährdungseinschätzung sicherstellen.

Das Interventionsteam des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch wird über das Vertrauensteam erreicht. Ergibt die Einschätzung, dass eine Beratung oder weitere Bearbeitung durch das Interventionsteam erforderlich ist, wird der Kontakt hergestellt und das weitere Verfahren entsprechend den Regelungen des Schutzkonzeptes eingeleitet.

Innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl

Beschwerden, Beobachtungen und Hinweise können außerdem gegenüber dem Presbyterium bzw. dem Vorsitz des Presbyteriums geäußert werden. Bei Hinweisen auf Gewalt oder sexualisierte Gewalt kann jederzeit unmittelbar das Vertrauensteam kontaktiert werden. Der Dienstweg muss nicht eingehalten werden.

Eine eigene Funktionsadresse für Beschwerden der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl besteht zum Zeitpunkt dieser Fassung noch nicht. Die Einrichtung einer niedrigschwelligen und personenunabhängigen Kontaktmöglichkeit wird angestrebt.

Landeskirchliche und unabhängige Ansprechstellen

> **Die folgenden landeskirchlichen und unabhängigen Ansprechstellen ergänzen die gemeindlichen und kirchenkreislichen Wege. Jede Person kann selbst entscheiden, welche Anlaufstelle sie nutzen möchte.**

Evangelische Kirche im Rheinland – Ansprechstelle

Petra Müller
Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung (PIA)
Telefon: 0211 4562-391 | Mobil: 0174 9189311
E-Mail: petra.mueller@ekir.de
alternativ: pia-ansprechstelle@ekir.de
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf

Vertrauliche Beratung für Betroffene, Zeug:innen, Mitwissende und weitere Ratsuchende; Unterstützung bei der Einordnung und Vermittlung weiterer Hilfen. Ein Gespräch führt nicht automatisch zu einer Meldung.

Unabhängige Fachberatung – Zartbitter Köln e. V.

Zartbitter Köln e. V.
Sachsenring 2–4, 50677 Köln
Telefon: 0221 312055
E-Mail: info@zartbitter.de

Unabhängige Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre aus Köln sowie Eltern, Freund:innen, Vertrauenspersonen und Fachkräfte. Beratung kostenlos und auf Wunsch anonym; keine Melde- oder Anzeigepflicht.

Externe Ansprechstelle – Wildwasser Bielefeld e. V.

Wildwasser Bielefeld e. V. – Externe Ansprechstelle
Telefon: 0521 5573466
E-Mail: ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de
Telefonische Sprechzeit: Montag, 15:00–16:30 Uhr

Kirchenunabhängige Fachstelle für Menschen jeglichen Geschlechts, die im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext Unterstützung suchen.

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Telefon: 0800 22 55 530
Kostenlos und anonym.

Bundesweite kirchenunabhängige und anonyme Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige, Freund:innen und andere Ratsuchende.

TelefonSeelsorge

Telefon: 0800 1110111 oder 0800 1110222 oder 116 123
Kostenlos, anonym und rund um die Uhr erreichbar.

Vertrauliche Unterstützung bei Gesprächsbedarf - unabhängig von einer Meldung oder einem Verfahren.

Anlage 2 – Selbstverpflichtungserklärung

Evangelische Kirchengemeinde Brühl

Die Evangelische Kirchengemeinde Brühl soll ein Ort sein, an dem Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, Herkunft, Religion, Behinderung oder anderen persönlichen Merkmalen Respekt, Schutz und Wertschätzung erfahren.

Alle Menschen haben das Recht auf Achtung ihrer Würde, ihrer persönlichen Grenzen und ihrer körperlichen, seelischen und sexuellen Selbstbestimmung.

Mit meiner Mitarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl übernehme ich Verantwortung dafür, zu einer Kultur der Achtsamkeit beizutragen. Dabei ist mir bewusst, dass durch meine Aufgabe, Funktion, mein Alter, meine Erfahrung oder durch persönliche Beziehungen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen können.

Ich verpflichte mich deshalb:

- Ich begegne den Menschen, mit denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit zu tun habe, respektvoll und wertschätzend und achte ihre Würde und ihre Rechte.
- Ich respektiere individuelle Grenzen und achte das persönliche Empfinden von Nähe und Distanz. Ein Nein respektiere ich – unabhängig davon, ob es durch Worte, Verhalten oder Körpersprache zum Ausdruck gebracht wird.
- Ich übe keine sexualisierte, körperliche, psychische, spirituelle oder rituelle Gewalt aus und dulde keine Diskriminierung. Mir ist bewusst, dass Gewalt auch ohne körperliche Berührung und in digitalen Räumen stattfinden kann.
- Ich nutze meine Rolle, meine Funktion, mein Wissen, mein Alter oder bestehende Vertrauens-, Abhängigkeits- und Machtverhältnisse nicht zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer aus.
- Ich gestalte Beziehungen zu Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen transparent und verantwortungsvoll und beachte das Abstinenz- und Abstandsgebot.
- Ich achte auf eine grenzachtende und diskriminierungssensible Sprache. Das gilt im persönlichen Kontakt ebenso wie für Messenger, soziale Medien, Videokonferenzen und andere Formen digitaler Kommunikation.
- Ich gehe verantwortungsvoll mit Fotos, Videos, persönlichen Informationen und anderen sensiblen Daten um und respektiere das Recht jedes Menschen am eigenen Bild und an seiner Privatsphäre.
- Ich nehme Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt und diskriminierendes Verhalten wahr und verharmlose sie nicht. Wenn ich entsprechendes Verhalten beobachte, beziehe ich angemessen Stellung und nutze die vorgesehenen Beschwerde- und Verfahrenswege.
- Ich nehme Äußerungen, Beschwerden und Hinweise von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ernst. Ich weiß, dass auch Unsicherheit oder ein ungutes Gefühl Anlass sein können, Beratung bei einer Vertrauensperson in Anspruch zu nehmen.
- Wenn mir eine Person von erlebter Gewalt berichtet oder ich einen entsprechenden Verdacht habe, führe ich keine eigenen Ermittlungen durch. Ich dokumentiere Wahrgenommenes sachlich und wende mich an eine Vertrauensperson oder eine andere im Schutzkonzept benannte zuständige Stelle.
- Ich kenne das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl und den für mein Arbeitsfeld geltenden Verhaltenskodex. Ich nehme an den für meine Tätigkeit vorgesehenen Schulungen teil und trage dazu bei, das Schutzkonzept in meinem Arbeitsbereich umzusetzen.

Persönliche Erklärung

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu handeln. Mir ist bewusst, dass die Einhaltung dieser Selbstverpflichtung Voraussetzung für meine Mitarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl ist.

Name: _____

Arbeitsbereich/Funktion: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 3 – Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex konkretisiert die Selbstverpflichtungserklärung und gilt für alle Mitarbeitenden im Sinne des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl. Er gilt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere gegenüber Schutzbefohlenen. Er findet Anwendung bei Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen, Gottesdiensten, Konfi- und Jugendarbeit, Freizeiten und Fahrten, Seelsorge und Beratung, Bildungsangeboten sowie in digitalen Kommunikationsräumen.

Nicht jede pädagogische oder zwischenmenschliche Situation lässt sich durch eine Regel vorwegnehmen. Der Kodex soll deshalb nicht verantwortliches Handeln durch starre Vorschriften ersetzen. Er beschreibt verbindliche Standards und macht Verhalten transparent und besprechbar.

1. Nähe und Distanz

Nähe gehört zu Beziehungen und zur kirchlichen Arbeit. Sie darf jedoch niemals eingefordert, erzwungen oder zur Befriedigung eigener Bedürfnisse genutzt werden. Körperliche Nähe und Berührungen müssen der jeweiligen Situation angemessen sein und die persönlichen Grenzen aller Beteiligten respektieren. Ein ausgesprochenes oder erkennbares Nein wird unmittelbar akzeptiert. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene werden nicht gegen ihren Willen umarmt, festgehalten, auf den Schoß genommen oder anderweitig berührt. Auch vermeintlich spielerische oder freundschaftliche Berührungen können als unangenehm empfunden werden. Mitarbeitende reflektieren, dass aufgrund ihrer Funktion, ihres Alters, ihrer Erfahrung oder ihres Ansehens ein Machtgefälle bestehen kann. Zustimmung allein macht deshalb nicht jedes Verhalten angemessen.

2. Einzelgespräche und Seelsorge

Vertrauliche Gespräche und Vier-Augen-Situationen sind insbesondere in Seelsorge, Beratung und pädagogischer Arbeit notwendig und ausdrücklich möglich. Schutz darf nicht dazu führen, dass Menschen keine vertraulichen Gespräche mehr führen können. Sie werden jedoch so gestaltet, dass die Situation nachvollziehbar und transparent bleibt. Bei geplanten Einzelgesprächen mit Minderjährigen oder Schutzbefohlenen weiß nach Möglichkeit eine weitere verantwortliche Person, dass das Gespräch stattfindet. Gesprächsräume sollen möglichst so gewählt werden, dass die Privatsphäre gewahrt bleibt, ohne unnötige abgeschlossene oder nicht einsehbare Situationen zu schaffen. Vertraulichkeit wird zugesichert, aber keine absolute Geheimhaltung versprochen, wenn der Schutz einer Person weitere Schritte erforderlich machen kann.

3. Sprache, Humor und persönliche Grenzen

Wir achten auf eine wertschätzende und diskriminierungssensible Sprache. Beleidigungen, Demütigungen, sexualisierte Kommentare, abwertende Bemerkungen über Körper, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder Identität sowie rassistische oder andere diskriminierende Äußerungen haben keinen Platz. Das gilt auch für vermeintlichen Humor. Entscheidend ist nicht allein, wie eine Äußerung gemeint war, sondern auch, wie sie bei anderen ankommt. Grenzen dürfen unterschiedlich sein. Niemand muss einen Witz, eine Berührung oder eine Bemerkung akzeptieren, nur weil andere sie unproblematisch finden.

4. Sexualität und sexuelle Bildung

Sexualität darf in der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl Thema sein. Sprachlosigkeit und Tabuisierung schützen nicht vor sexualisierter Gewalt. Sexualpädagogische Angebote werden alters- und entwicklungsgerecht, fachlich fundiert und grenzachtend gestaltet. Persönliche Fragen müssen nicht beantwortet werden. Niemand wird gedrängt, eigene intime Erfahrungen offenzulegen. Unterschiedliche sexuelle Orientierungen, Geschlechtsidentitäten und Lebensweisen werden respektiert. Mitarbeitende

machen Kinder und Jugendliche nicht zu Vertrauten ihrer eigenen sexuellen oder partnerschaftlichen Themen.

5. Beziehungen, Verliebtheit und Flirts

Mitarbeitende tragen Verantwortung für die Gestaltung professioneller bzw. pädagogischer Beziehungen. Sexuelle oder romantische Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und minderjährigen Teilnehmenden sind ausgeschlossen. Auch gegenüber volljährigen Schutzbefohlenen und Personen in Abhängigkeits-, Beratungs-, Seelsorge-, Ausbildungs- oder vergleichbaren Machtverhältnissen gelten das Abstinenz- und Abstandsgebot. Entstehen Gefühle oder Situationen, die die notwendige professionelle Distanz gefährden können, wird dies nicht heimlich geregelt. Die betreffende mitarbeitende Person holt sich fachliche Beratung.

6. Übernachtungen, Freizeiten und Fahrten

Bei Freizeiten, Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung werden Privat- und Intimsphäre besonders geschützt. Schlafräume werden grundsätzlich geschlechter- und alterssensibel geplant. Individuelle Bedürfnisse – insbesondere von trans*, inter* und nichtbinären Personen – werden respektvoll und gemeinsam mit den Betroffenen berücksichtigt. Mitarbeitende schlafen grundsätzlich nicht gemeinsam mit minderjährigen Teilnehmenden in einem Bett. Bei der Zimmerbelegung wird das Schutzbedürfnis der Teilnehmenden berücksichtigt. Zimmer von Teilnehmenden werden nicht ohne Ankündigung betreten, außer eine akute Gefahr oder andere zwingende Gründe machen dies erforderlich. Auch auf Freizeiten gelten nachts dieselben Grenzen wie tagsüber. „Nachtaktionen“, Spiele oder Rituale rechtfertigen keine Grenzüberschreitungen.

7. Duschen, Umkleiden und Intimsphäre

Duschen, Toiletten und Umkleidesituationen sind besonders sensible Bereiche. Mitarbeitende respektieren die Intimsphäre der Teilnehmenden und halten sich dort nicht ohne sachlichen Grund auf. Gemeinsames Duschen von Mitarbeitenden mit minderjährigen Teilnehmenden findet nicht statt. Niemand wird unbekleidet oder in intimen Situationen fotografiert oder gefilmt. Wo Unterstützung bei Körperpflege, Umkleiden oder vergleichbaren Situationen erforderlich ist, wird sie transparent, bedarfsgerecht und unter größtmöglicher Wahrung der Selbstbestimmung gestaltet.

8. Fotos, Videos und Veröffentlichungen

Fotos und Videos werden nur unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte und der geltenden Einwilligungen aufgenommen und veröffentlicht. Unabhängig von einer formal vorliegenden Einwilligung wird respektiert, wenn eine Person in einer konkreten Situation nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte. Bilder, die Menschen bloßstellen, sexualisieren oder in besonders privaten oder verletzlichen Situationen zeigen, werden nicht angefertigt oder verbreitet. Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen werden nicht für private Zwecke der Mitarbeitenden gespeichert oder über private Social-Media-Kanäle veröffentlicht.

9. Messenger, Social Media und digitale Kommunikation

Die Regeln dieses Verhaltenskodex gelten im digitalen Raum genauso wie im persönlichen Kontakt. Digitale Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen erfolgt grundsätzlich nachvollziehbar und im Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe. Private und dienstliche Kommunikation werden soweit wie möglich getrennt. Mitarbeitende initiieren keine sexualisierten oder unangemessen intimen Chats mit Teilnehmenden. Das Versenden oder Anfordern sexualisierter Bilder und Inhalte ist untersagt. Kontakte über persönliche Social-Media-Accounts sind insbesondere bei minderjährigen Teilnehmenden

zurückhaltend zu gestalten. Die pädagogische Rolle endet nicht dadurch, dass die Kommunikation über einen privaten Account erfolgt.

10. Fahrten und Fahrzeuge

Grundsätzlich werden Situationen vermieden, in denen eine haupt- oder ehrenamtlich mitarbeitende Person allein mit einem minderjährigen Kind oder einer bzw. einem minderjährigen Jugendlichen im Fahrzeug unterwegs ist. Lässt sich dies insbesondere in einer Notfall- oder unvorhergesehenen Situation nicht vermeiden, wird die Situation transparent gemacht. Sorgeberechtigte und/oder eine weitere verantwortliche Person werden informiert; die Fahrt wird nachvollziehbar dokumentiert.

11. Privaträume und private Dienstleistungen

Einzelne minderjährige Teilnehmende oder Schutzbefohlene werden nicht im Rahmen der gemeindlichen Tätigkeit in die Privatwohnung von Mitarbeitenden eingeladen. Private Dienstleistungen zwischen hauptamtlich Mitarbeitenden und minderjährigen Teilnehmenden – etwa bezahltes oder unbezahltes Babysitting oder Nachhilfe – werden vermieden, wenn dadurch Rollen vermischt oder besondere Abhängigkeitsverhältnisse geschaffen werden. Bestehen unabhängig von der gemeindlichen Tätigkeit familiäre, nachbarschaftliche oder bereits zuvor vorhandene private Beziehungen, werden diese transparent behandelt. Der Verhaltenskodex soll bestehende soziale Beziehungen nicht künstlich verbieten.

12. Geschenke und Bevorzugungen

Geschenke dürfen nicht dazu benutzt werden, besondere Beziehungen, Abhängigkeiten oder Verpflichtungsgefühle zu erzeugen. Persönliche Geschenke an einzelne Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene sind zurückhaltend zu handhaben. Kleine Geschenke zu nachvollziehbaren Anlässen können angemessen sein. Bevorzugungen oder Sonderbehandlungen einzelner Personen werden reflektiert und müssen pädagogisch oder sachlich begründbar sein.

13. Alkohol und andere berauschende Mittel

Mitarbeitende tragen bei Veranstaltungen und Freizeiten Verantwortung für die ihnen anvertrauten Personen und müssen jederzeit handlungsfähig sein. Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen werden eingehalten. Alkohol darf niemals dazu dienen, Grenzen herabzusetzen, Nähe herzustellen oder Teilnehmende zu beeinflussen. Minderjährige werden nicht zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ermutigt. Für Veranstaltungen und Freizeiten können weitergehende, insbesondere strengere Regelungen festgelegt werden.

14. Geheimnisse und besondere Vertrauensbeziehungen

Kinder und Jugendliche werden nicht aufgefordert, Kontakte, Gespräche, Geschenke oder gemeinsame Situationen gegenüber Eltern, anderen Mitarbeitenden oder Verantwortlichen geheim zu halten. Zwischen einem persönlichen Geheimnis und einem belastenden Geheimhaltungsdruck wird unterschieden. Mitarbeitende schaffen keine exklusiven Beziehungen nach dem Muster „Das bleibt nur zwischen uns“.

15. Umgang mit Grenzverletzungen

Grenzen können trotz aller Aufmerksamkeit unbeabsichtigt verletzt werden. Entscheidend ist der Umgang damit. Wer bemerkt, eine Grenze verletzt zu haben, nimmt dies ernst, entschuldigt sich angemessen und verändert das eigene Verhalten. Mitarbeitende dürfen sich gegenseitig auf grenzverletzendes Verhalten ansprechen. Ein solcher Hinweis ist zunächst Ausdruck gemeinsamer Verantwortung und nicht automatisch eine Beschuldigung. Wiederholte oder gezielte Grenzverletzungen, Übergriffe sowie

Hinweise auf Gewalt werden nicht innerhalb eines Teams informell „geklärt“, wenn dadurch die vorgesehenen Beschwerde- oder Interventionswege umgangen würden.

16. Umgang mit Verdachtsfällen und Mitteilungen

Erfahren Mitarbeitende von möglicher Gewalt oder beobachten sie entsprechendes Verhalten, gilt: zuhören – ernst nehmen – Ruhe bewahren – dokumentieren – Beratung hinzuziehen. Mitarbeitende führen keine eigenen Ermittlungen oder Befragungen durch und konfrontieren eine beschuldigte Person nicht eigenmächtig. Eine Vertrauensperson des Kirchenkreises kann bereits bei Unsicherheit oder einem unguten Gefühl angesprochen werden.

17. Verantwortung für den Kodex

Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung dafür, dass dieser Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsfeld gelebt wird. Leitungs- und anleitende Personen haben eine besondere Verantwortung, die Inhalte regelmäßig zu thematisieren und eine Kultur zu fördern, in der Fragen, Unsicherheiten und Kritik ausgesprochen werden können. Der Kodex wird nicht als einmal unterschriebenes Dokument verstanden, sondern als Grundlage für die gemeinsame Reflexion der Arbeit. Arbeitsbereiche können und sollen ihn durch konkrete Regeln ergänzen, wenn ihre Tätigkeit besondere Situationen oder Risiken mit sich bringt.

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, seine Standards in meiner Tätigkeit einzuhalten und mich bei Unsicherheiten beraten zu lassen.

Name: _____

Arbeitsbereich/Funktion: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 4 – Potenzial- und Risikoanalyse

Die Potenzial- und Risikoanalyse dient dazu, Bedingungen zu erkennen, die Gewalt, Grenzverletzungen, Diskriminierung oder Machtmissbrauch begünstigen können, und gleichzeitig vorhandene Schutzfaktoren sichtbar zu machen und zu stärken. Sie berücksichtigt physische Räume, virtuelle Räume, Kommunikationsräume und strukturelle Räume. Verantwortlich für Durchführung und Fortschreibung ist das Presbyterium. Kinder und Jugendliche sowie andere Nutzer*innen der Angebote werden angemessen beteiligt. Die Analyse wird spätestens nach fünf Jahren sowie bei wesentlichen Veränderungen, neuen Angeboten oder neuen Orten überprüft.

1. Physische Räume und konkrete Situationen

Bereich / Situation	Potenzial / Schutzfaktor	Mögliches Risiko	Bestehende / verbindliche Schutzmaßnahme	Weiterer Handlungsbedarf
Gemeindehäuser und Kirchen	Bekannte Orte, regelmäßige Nutzung, Mitarbeitende vor Ort	Abgelegene, schlecht einsehbare oder selten genutzte Räume; unbeobachtete 1:1-Situationen	Mitarbeitende kennen räumliche Risiken; Einzelgespräche werden transparent gestaltet	Regelmäßiger Schutz-Rundgang durch die Gebäude
Kinder- und Jugendräume	Vertraute Räume ermöglichen Beziehung und Beteiligung	Rückzugsorte können der Kontrolle entzogen sein; Nähe-/Distanzsituationen	Teamer*innen werden geschult; Verhaltenskodex gilt verbindlich	Kinder und Jugendliche regelmäßig nach sicheren/unsicheren Orten fragen
Toiletten, Duschen, Umkleiden	Geschützte Intimsphäre	Hohe Verletzlichkeit; unerwünschtes Betreten; Fotos/Videos	Intimsphäre respektieren; kein gemeinsames Duschen mit Minderjährigen; keine Bildaufnahmen	Räumliche Gegebenheiten vor Veranstaltungen/Freizeiten prüfen
Küche, Lager, Keller, Nebenräume	Notwendige Funktionsräume	Schwer einsehbare Bereiche; unbeobachtete Situationen	Keine unnötigen isolierten 1:1-Situationen	Bei Gebäude-Risikoanalyse ausdrücklich erfassen
Einzelgespräche / Seelsorge	Geschützte vertrauliche Gespräche	Machtgefälle; nicht einsehbare Situation	Vertraulichkeit bei Transparenz; weitere verantwortliche Person weiß nach Möglichkeit vom Gespräch	Geeignete Gesprächsräume festlegen
Fahrzeuge / Gemeindebus	Mobilität ermöglicht Teilhabe	Einzeltransport Minderjähriger; Abhängigkeit	Alleinfahrten grundsätzlich vermeiden; begründete Ausnahme transparent dokumentieren	Regelung regelmäßig kommunizieren
Privatwohnungen Mitarbeitender	Private Beziehungen können unabhängig bestehen	Vermischung privater/professioneller Rollen	Keine gemeindlich veranlassten Einzelbesuche Minderjähriger; bestehende private Beziehungen transparent	Neue Mitarbeitende sensibilisieren
Freizeiten und Fahrten	Intensive Gemeinschaft, Beziehung, Beteiligung	Übernachtung, Müdigkeit, Gruppendruck, Nähe	Verhaltenskodex; Zimmerplanung; Intimsphäre; ausreichend Mitarbeitende	Vor jeder Freizeit Kurz-Risikoanalyse
Nacht- und Schlafsituationen	Gemeinschaftserfahrung	Besondere Verletzlichkeit; Grenzverletzungen	Keine gemeinsamen Betten; Zimmer angekündigt betreten, soweit keine Gefahr	Nachtregeln im Team und mit Teilnehmenden klären
Großveranstaltungen / Gemeindefeste	Viele Begegnungen, niedrigschwellige Teilhabe	Unübersichtlichkeit; unbekannte Personen; Kinder unbeaufsichtigt	Klare Zuständigkeiten und erkennbare Mitarbeitende	Eigene Kurz-Risikoanalyse für größere Veranstaltungen

2. Pädagogische und zwischenmenschliche Situationen

Bereich / Situation	Potenzial / Schutzfaktor	Mögliches Risiko	Schutzmaßnahme	Weiterer Handlungsbedarf
Kinder- und Jugendarbeit	Langfristige Beziehungen; Partizipation; Vertrauen	Machtgefälle	Schulungen, Selbstverpflichtung, Kodex, Beschwerdewege	Schutzkonzept regelmäßig mit Jugendlichen thematisieren
Konfiarbeit	Kontinuierliche Gruppe; intensive Begleitung	Gruppendruck, Ausgrenzung, sexualisierte Sprache	Gruppenregeln; geschulte Mitarbeitende; Beschwerdemöglichkeiten	Prävention und sexuelle Bildung integrieren

Bereich / Situation	Potenzial / Schutzfaktor	Mögliches Risiko	Schutzmaßnahme	Weiterer Handlungsbedarf
Sexuelle Bildung	Sprachfähigkeit, Wissen, Selbstbestimmung	Scham; unfreiwillige Offenlegung; Grenzüberschreitung	Freiwilligkeit; altersgerechte Methoden; keine Pflicht zur persönlichen Offenlegung	Regelmäßige sexualpädagogische Angebote
Körperkontakt	Angemessene Nähe kann Trost ausdrücken	Grenzen werden unterschiedlich wahrgenommen	Nicht erzwingen; verbales/nonverbales Nein respektieren	Regelmäßig in Teams reflektieren
Spiele und Aktionen	Gemeinschaft, Freude, Beteiligung	Körperbetonte Spiele, Mutproben, Rituale	Freiwilligkeit; Alternativen; keine Sanktion bei Nichtteilnahme	Methoden unter Schutzgesichtspunkten prüfen
Beziehungen unter Jugendlichen	Selbstständigkeit und Beziehungskompetenz	Peer-Gewalt, Gruppendruck	Eingreifen bei Grenzverletzungen; Konsens thematisieren	Peer-to-Peer-Gewalt in Schulungen berücksichtigen
Mitarbeitende / Teilnehmende	Vertrauensvolle Beziehungen	Abhängigkeit, Bevorzugung, Grooming	Abstinenz-/Abstandsgebot; Macht reflektieren; Beratung	Regelmäßige Fall- und Teamreflexion
Geschenke / Aufmerksamkeit	Anerkennung und Wertschätzung	Exklusive Beziehungen, Abhängigkeit	Zurückhaltend und transparent	Im Team thematisieren
Alkohol	-	Enthemmung; verminderte Handlungsfähigkeit; Gruppendruck	Jugendschutz; verantwortliche Mitarbeitende handlungsfähig	Konkrete Regeln für Freizeiten/Veranstaltungen

3. Virtuelle Räume und digitale Kommunikation

Bereich / Situation	Potenzial / Schutzfaktor	Mögliches Risiko	Schutzmaßnahme	Weiterer Handlungsbedarf
Messenger-Gruppen	Schnelle Information; Beteiligung	Private Nachrichten, Ausschluss, Cybermobbing, sexualisierte Inhalte	Gruppenkommunikation bevorzugen; Kodex gilt digital	Einheitliche Messenger-Regeln
1:1-Chats	Individuelle Unterstützung	Heimliche/intime Kommunikation; Grooming	Aufgabengebunden und nachvollziehbar; keine sexualisierten/intimen Chats	Teams sensibilisieren
Social Media	Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung	Vermischung privat/dienstlich; Direktnachrichten; Bilder	Zurückhaltung bei privaten Accounts; Persönlichkeitsrechte	Gemeinsame Social-Media-Standards
Fotos und Videos	Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit	Privatsphäre; Weiterverbreitung; sexualisierende Aufnahmen	Einwilligungen; konkretes Nein respektieren; keine intimen Aufnahmen	Ablage- und Löschregeln prüfen
Videokonferenzen / Online	Ortsunabhängige Teilhabe	Einblicke in Privaträume; Mitschnitte; Einzelkontakte	Keine Aufzeichnung ohne Einwilligung; transparente Moderation	Regeln vor Beginn mitteilen
Digitale sexualisierte Gewalt	-	Sexting-Druck, intime Bilder, Cybergrooming	Prävention, sexuelle Bildung, klare Interventionswege	Bestandteil von Konfi-/Jugendarbeit und Schulungen

4. Kommunikationsräume und Beschwerdekultur

Bereich / Situation	Potenzial / Schutzfaktor	Mögliches Risiko	Schutzmaßnahme	Weiterer Handlungsbedarf
Beschwerden	Fehler erkennen, Strukturen verbessern	Unklare Wege; Angst vor Konsequenzen	Ernst nehmen; keine Benachteiligung	Funktionsmailadresse für Beschwerden einrichten
Vertrauenspersonen	Niedrigschwellige fachliche Beratung	Angebot nicht allen bekannt	Kontaktdaten veröffentlichen	Sichtbarkeit in Gebäuden, Homepage, Veranstaltungen erhöhen
Kinder und Jugendliche	Erkennen Risiken ihres Umfeldes	Erwachsene definieren Schutz allein	Beteiligung an Risikoanalyse	Regelmäßiges Beteiligungsformat
Fehlerkultur	Frühes Ansprechen verhindert Eskalation	Angst vor Beschuldigung; Loyalitätskonflikte	Grenzverletzungen dürfen angesprochen werden	Regelmäßige Reflexion in Teams
Mitteilungen über Gewalt	Vertrauen ermöglicht Offenlegung	Bagatellisierung; Befragung; vorschnelles Handeln	Zuhören, ernst nehmen, dokumentieren, nicht ermitteln	Interventionsleitfaden sichtbar machen
Information der Gemeinde	Transparenz schafft Vertrauen	Gerüchte, Datenschutzverletzungen	Abgestimmte Kommunikation	Kommunikationsplan für Krisenfälle

5. Strukturelle Räume, Verantwortung und Macht

Bereich / Situation	Potenzial / Schutzfaktor	Mögliches Risiko	Schutzmaßnahme	Weiterer Handlungsbedarf
Presbyterium	Klare Leitungsverantwortung	Verantwortungsdiffusion; Interessenkonflikte	Presbyterium trägt Gesamtverantwortung; festgelegtes Verfahren	Schutzthema mindestens jährlich auf Tagesordnung
Hauptamtliche	Fachlichkeit und Kontinuität	Hierarchie- und Abhängigkeitsverhältnisse	Schulung, EFZ, Selbstverpflichtung, Kodex	Nachweise systematisch überwachen
Ehrenamtliche	Nähe zu Zielgruppen; Vielfalt	Unterschiedliche Qualifikation; junge Teamer*innen	Tätigkeitsbezogene Schulung und ggf. EFZ	Zuständigkeit für Nachweise festlegen
Junge Ehrenamtliche	Partizipation, Nachwuchs	Doppelrolle; Unsicherheit gegenüber Älteren	Begleitung; klare Ansprechpartner*innen	Besonderen Schutzbedarf berücksichtigen
Externe / Honorarkräfte / Praktikant*innen	Zusätzliche Fachkompetenz	Standards unbekannt	Vor Beginn informieren; Nachweise einholen	Einheitliches Aufnahmeverfahren
Macht und Hierarchie	Klare Verantwortung schafft Sicherheit	Abhängigkeit, Loyalitätsdruck, Machtmissbrauch	Macht reflektieren; externe Beschwerdewege	Regelmäßig in Leitung/Teams bearbeiten
Spirituelle Autorität	Glaube/Seelsorge können stärken	Manipulation, Einschüchterung, Gehorsamsdruck	Keine religiöse Begründung von Druck/Grenzverletzungen	Spirituelle Gewalt in Fortbildungen
Intervention	Externe Struktur reduziert Interessenkonflikte	Eigenmächtiges Handeln; interne Lösungen	Vertrauensteam; Interventionsteam über Vertrauensteam	Zuständigkeiten bekannt machen

6. Besondere Schutzfaktoren und prioritärer Handlungsbedarf 2026

- Bestehendes und bekanntes Schutzkonzept; benannte Vertrauenspersonen; über das Vertrauensteam erreichbares Interventionsteam; erfahrene Mitarbeitende; etablierte Präventionsschulungen; Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex; sexualpädagogische Präventionsarbeit; Regeln für Einzelgespräche, Fahrten und Privatkontakte; Beschwerdeverfahren; Bereitschaft zur Aufarbeitung und Veränderung.
- Beschwerdeweg verbessern: personenunabhängige Funktionsmailadresse einrichten.
- Beteiligung stärken: Kinder und Jugendliche aktiv in die weitere Risikoanalyse einbeziehen.
- Gebäude überprüfen: schlecht einsehbare Bereiche, Rückzugsräume, Beleuchtung, Schließsituationen und sensible Sanitärbereiche prüfen.
- Digitale Standards vereinheitlichen.
- Veranstaltungsbezogene Kurzanalysen bei Freizeiten, mehrtägigen Fahrten, größeren Veranstaltungen und neuen Angeboten einführen.
- Schutzkonzept sichtbar machen: Vertrauenspersonen und Beschwerdewege in Gebäuden, auf der Homepage und altersgerecht in Angeboten bekannt machen.
- Regelmäßige Reflexion in Teams und Leitungsgremien.

Erstellt/überprüft am: _____ Beteiligte: _____

Festgestellter neuer Handlungsbedarf / Maßnahmen / Verantwortlich / Überprüfung bis: _____

Anlage 5 – Präventionsschulungen und erweiterte Führungszeugnisse

Diese Anlage dient zugleich als Verwaltungsinstrument. Die Gesamtverantwortung liegt beim Presbyterium; administrative Aufgaben können an zuständige Verwaltungs- und Personalstellen delegiert werden.

1. Präventionsschulungen

Personengruppe / Tätigkeit	Präventionsschulung	Auffrischung	Zuständigkeit / Nachweis
Pfarrer*innen	verpflichtend entsprechend landeskirchlichen Vorgaben	spätestens nach 5 Jahren	nach Vorgaben der Landeskirche
Hauptamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern/Jugendlichen/Schutzbefohlenen	verpflichtend; tätigkeitsbezogen vertieft	spätestens nach 5 Jahren	zuständige Personal-/Leitungsstelle
Hauptamtliche ohne regelmäßigen unmittelbaren Kontakt	mindestens Grundwissen entsprechend Tätigkeit	spätestens nach 5 Jahren	zuständige Personal-/Leitungsstelle
Gemeindeamt / Verwaltung	Grundschulung; insbesondere Beschwerdewege, Mitteilungen, Datenschutz, Weiterleitung	spätestens nach 5 Jahren	zuständige Personal-/Leitungsstelle
Küster*innen, Kirchenmusiker*innen u. vergleichbare Beschäftigte	entsprechend Tätigkeit und Kontaktmöglichkeiten	spätestens nach 5 Jahren	zuständige Personal-/Leitungsstelle
Ehrenamtliche mit regelmäßigem/intensivem Kontakt	verpflichtend entsprechend Tätigkeit	spätestens nach 5 Jahren	Presbyterium bzw. delegierte Arbeitsfeldleitung
Teamer*innen Kinder-, Jugend-, Konfiarbeit	verpflichtend; möglichst Teil von Juleica-/Teamer*innenqualifizierung	spätestens nach 5 Jahren; frühere Vertiefung sinnvoll	zuständige hauptamtliche Arbeitsfeldleitung
Ehrenamtliche mit gelegentlichem Kontakt	angemessene Information/Grundqualifikation nach Tätigkeit	entsprechend weiterer Tätigkeit	zuständige Arbeitsfeldleitung
Honorarkräfte / freie Mitarbeitende	nach Art und Intensität der Tätigkeit	spätestens nach 5 Jahren bei fortgesetzter Tätigkeit	auftraggebende Stelle
Praktikant*innen / Freiwilligendienst	nach Dauer und Einsatzbereich	bei längerfristiger Tätigkeit nach allgemeinen Fristen	zuständige Einsatzstelle

Die erstmalige Präventionsschulung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Eine andere Fortbildung zu Kinderschutz, Jugendschutz oder Gewaltprävention ersetzt nicht automatisch die vorgesehene Präventionsschulung; eine Anerkennung ist anhand der Inhalte zu prüfen. Vorgeschriebene Schulungen gelten bei beruflich Mitarbeitenden als Arbeitszeit; Ehrenamtlichen sollen keine vermeidbaren Kosten entstehen.

2. Erweiterte Führungszeugnisse

Tätigkeit / Personengruppe	Erweitertes Führungszeugnis	Begründung / Prüfung
Beruflich Beschäftigte	grundsätzlich nach geltenden Vorgaben; bei Einstellung und anschließend regelmäßig	Prüfung über zuständige Personalstelle
Pfarrer*innen	nach landeskirchlichen Vorgaben	Zuständigkeit Landeskirche
Ehrenamtliche ab 14 mit regelmäßigem, intensivem oder selbstständigem Kontakt zu Minderjährigen	grundsätzlich erforderlich	Art, Intensität und Dauer des Kontaktes
Teamer*innen auf Kinder-/Jugendfreizeiten mit Übernachtung	erforderlich	intensive Kontakte, Übernachtung, besondere Verantwortung
Regelmäßig Mitarbeitende in Kinder-/Jugendgruppen	in der Regel erforderlich	regelmäßiger unmittelbarer Kontakt
Mitarbeitende in der Konfiarbeit	bei regelmäßiger Begleitung grundsätzlich erforderlich; sonst nach Art/Intensität	pädagogische Beziehung

Tätigkeit / Personengruppe	Erweitertes Führungszeugnis	Begründung / Prüfung
Einmalige Gemeindefeste ohne eigenständige Betreuung Minderjähriger	in der Regel nicht erforderlich	kein regelmäßiger/intensiver Betreuungskontakt
Ausschließlich technische/organisatorische Aufgaben ohne Betreuung	in der Regel nicht erforderlich	kein entsprechender Kontakt
Honorarkräfte	nach Art, Intensität und Dauer	Einzelfallprüfung vor Beauftragung
Praktikant*innen	abhängig von Einsatzbereich und Kontakt	vor Praktikumsbeginn prüfen

Im Zweifelsfall wird vor Aufnahme der Tätigkeit eine Entscheidung durch das Presbyterium bzw. eine von ihm beauftragte verantwortliche Stelle getroffen und dokumentiert.

3. Fristen und Verwaltungsverfahren

Ein vorzulegendes erweitertes Führungszeugnis darf bei Vorlage grundsätzlich nicht älter als drei Monate sein. Die erneute Vorlage erfolgt grundsätzlich spätestens nach fünf Jahren, soweit keine kürzere Frist vorgeschrieben ist. Auch Präventionsschulungen sind spätestens nach fünf Jahren aufzufrischen. Für die Verwaltung wird eine Wiedervorlage sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Fünfjahresfrist empfohlen.

☐ Ist die Tätigkeit im Hinblick auf das Schutzkonzept eingeordnet?

☐ Ist eine Präventionsschulung erforderlich und liegt ein gültiger Nachweis vor?

☐ Ist ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich?

☐ Liegt die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung vor?

☐ Liegt der unterschriebene Verhaltenskodex vor?

☐ Ist die Person über Beschwerdewege und Vertrauenspersonen informiert?

☐ Ist eine Wiedervorlage erforderlich und wurde sie eingetragen?

4. Dokumentationsübersicht

Name	Tätigkeit	Schulung am	Auffrischung bis	EFZ erforderlich?	EFZ eingesehen am	Wiedervorlage EFZ	Selbstverpflichtung / Kodex	Bemerkung

Das erweiterte Führungszeugnis selbst wird nicht kopiert und nicht dauerhaft aufbewahrt. Dokumentiert werden nur die erforderlichen Prüf- bzw. Verwaltungsinformationen im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen, kirchlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

5. Verantwortlichkeiten

Aufgabe	Zuständigkeit
Festlegen, welche Anforderungen für eine Tätigkeit gelten	Presbyterium
Sicherstellen der Information über Schutzkonzept, Selbstverpflichtung und Kodex	Presbyterium; Durchführung kann an zuständige hauptamtliche Mitarbeitende delegiert werden
Anforderung erforderlicher Unterlagen	zuständige Verwaltungs-/Personalstelle im Auftrag des Presbyteriums
Einsichtnahme und Dokumentation EFZ	hierzu berechtigte Verwaltungs-/Personalstelle
Dokumentation Präventionsschulungen	zuständige Verwaltungs-/Personalstelle
Führung der Wiedervorlagen	zuständige Verwaltungs-/Personalstelle
Fachliche Beratung bei Zweifelsfällen	Vertrauenspersonen bzw. zuständige Fachstelle
Entscheidung über den Einsatz einer Person	Presbyterium bzw. von ihm mit Personalverantwortung beauftragte Personen
Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes	Presbyterium

Anlage 6 – Beschwerdewege und Beschwerdemanagement

1. Grundhaltung

Beschwerden, Kritik und Hinweise sind ein wichtiger Bestandteil einer Kultur der Achtsamkeit. Sie helfen, Grenzverletzungen, problematische Strukturen und Fehlverhalten frühzeitig wahrzunehmen und die Qualität der Arbeit zu verbessern. Wer eine Beschwerde äußert oder auf mögliches Fehlverhalten hinweist, darf daraus keine Benachteiligung erfahren. Eine Beschwerde muss weder bewiesen noch abschließend eingeordnet sein. Menschen dürfen sich auch bei Unsicherheit oder einem unguten Gefühl an eine Ansprechperson wenden.

2. Wer kann sich beschweren – und worüber?

Die Beschwerdewege stehen allen Menschen offen, die mit der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl in Kontakt stehen: insbesondere Kindern und Jugendlichen, Eltern und Sorgeberechtigten, erwachsenen Teilnehmenden, ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, Besucher*innen und Kooperationspartner*innen. Eine Beschwerde kann die eigene Person betreffen oder etwas, das bei anderen beobachtet wurde.

- Grenzverletzungen oder unangemessenes Verhalten
- sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt
- Diskriminierung
- spirituelle oder rituelle Gewalt
- Missachtung persönlicher Grenzen
- unangemessene Sprache oder Kommunikation
- Verhalten von Mitarbeitenden oder Teilnehmenden
- Entscheidungen oder Verhalten von Leitungspersonen
- mangelnde Beteiligung
- Umgang mit Daten, Fotos oder digitalen Medien
- räumliche oder organisatorische Bedingungen
- Umgang mit einer bereits geäußerten Beschwerde

Die beschwerdeführende Person muss nicht selbst entscheiden, ob ein Verhalten bereits Gewalt, ein Übergriff oder „nur“ eine Grenzverletzung ist. Diese fachliche Einordnung ist nicht ihre Aufgabe.

3. Wie kann eine Beschwerde geäußert werden?

Beschwerden können persönlich, telefonisch, schriftlich oder digital erfolgen. Soweit möglich, sollen auch anonyme Hinweise entgegengenommen werden. Niemand ist verpflichtet, zunächst die Person anzusprechen, über die er oder sie sich beschweren möchte. Ebenso muss kein Dienstweg eingehalten werden. Kinder und Jugendliche dürfen sich insbesondere an eine Person wenden, der sie vertrauen.

4. Beschwerdewege

Beschwerdeweg	Geeignet insbesondere für
Mitarbeitende des jeweiligen Arbeitsbereiches	alltägliche Beschwerden, Konflikte, Grenzverletzungen und Unsicherheiten
Verantwortliche hauptamtliche Mitarbeitende	Beschwerden über Angebote, Gruppen, Mitarbeitende oder Abläufe
Presbyterium	Beschwerden über Strukturen, grundsätzliche Entscheidungen oder schwerwiegende Vorgänge
Vorsitz des Presbyteriums	wenn unmittelbare Befassung der gemeindlichen Leitung erforderlich ist
Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch	Fragen/Hinweise zu Gewalt, sexualisierter Gewalt, Grenzverletzungen und unklaren Situationen

Beschwerdeweg	Geeignet insbesondere für
Externe bzw. landeskirchliche Stellen	wenn eine interne Kontaktaufnahme nicht gewünscht oder nicht geeignet ist

Die beschwerdeführende Person entscheidet grundsätzlich selbst, welchen dieser Wege sie zunächst nutzen möchte.

5. Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch

Stefan Jansen-Haß – Pfarrer – 0177 5358751 – Stefan.jansen-hass@ekir.de

Siggi Schneider – Jugendreferentin des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch – 0152 04740266 – siggi.schneider.1@ekir.de

Die Vertrauenspersonen arbeiten als Vertrauensteam zusammen. Innerhalb des Vertrauensteams steht die Qualifikation als insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) gemäß § 8a SGB VIII zur Verfügung. Dadurch kann insbesondere bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung eine entsprechend qualifizierte Gefährdungseinschätzung sichergestellt werden. Darüber hinaus nimmt das Vertrauensteam Hinweise, Beobachtungen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit Grenzverletzungen, Gewalt und sexualisierter Gewalt auf, unterstützt bei der fachlichen Einordnung und berät über die erforderlichen weiteren Schritte.

Das Interventionsteam des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch ist über das Vertrauensteam erreichbar. Eine Kontaktaufnahme ist ausdrücklich auch möglich, wenn eine Situation noch nicht eindeutig eingeordnet werden kann oder lediglich ein ungutes Gefühl besteht.

6. Was geschieht mit einer Beschwerde?

Zuhören und ernst nehmen: Die Beschwerde wird aufgenommen, ohne sie vorschnell zu bewerten oder infrage zu stellen.

Klären, was die Person möchte: Soweit möglich wird besprochen, welche Unterstützung gewünscht wird und welche nächsten Schritte sinnvoll sind.

Transparent sein: Es werden keine Handlungsmöglichkeiten versprochen, die nicht eingehalten werden können. Keine uneingeschränkte Vertraulichkeit zusagen, wenn weitere Schritte notwendig werden.

Dokumentieren: Relevante Beschwerden werden sachlich dokumentiert. Beobachtungen, wörtliche Aussagen und eigene Einschätzungen werden getrennt.

Zuständigkeit klären: Prüfen, ob Arbeitsbereich, Presbyterium, Vertrauenspersonen, Interventionsteam oder andere Stelle einzubeziehen sind.

Rückmeldung geben: Soweit datenschutzrechtlich und zum Schutz anderer möglich, erhält die beschwerdeführende Person eine Rückmeldung über das weitere Vorgehen.

7. Beschwerde oder Interventionsfall?

Nicht jede Beschwerde ist ein Interventionsfall. Ergeben sich jedoch Hinweise auf Gewalt, sexualisierte Übergriffe, wiederholte oder gezielte Grenzverletzungen, Machtmissbrauch oder eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, wird die Angelegenheit nicht ausschließlich im allgemeinen Beschwerdeverfahren weiterbearbeitet. Dann gelten die Interventionswege. Im Zweifel wird fachliche Beratung eingeholt.

8. Beschwerden über Leitung oder Verantwortliche

Richtet sich eine Beschwerde gegen ein Mitglied des Presbyteriums, wird eine Bearbeitung ohne Beteiligung der betreffenden Person sichergestellt. Richtet sie sich gegen den Vorsitz oder bestehen

Zweifel an einer unbefangenen gemeindeinternen Bearbeitung, können unmittelbar die Vertrauenspersonen bzw. zuständige kirchenkreisliche oder landeskirchliche Stellen angesprochen werden.

9. Beschwerden von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche müssen die Beschwerdewege verstehen können. Deshalb werden in ihren Angeboten altersangemessen folgende Botschaften vermittelt:

Du darfst Nein sagen.

Du darfst sagen, wenn dir etwas unangenehm ist.

Du darfst dich über Erwachsene und andere Jugendliche beschweren.

Du darfst dir aussuchen, mit wem du darüber sprechen möchtest.

Du musst nicht beweisen können, dass etwas falsch war.

Wenn die erste Person dir nicht hilft, darfst du zu jemand anderem gehen.

10. Schutz vor Benachteiligung, Dokumentation und Lernen

Niemand darf wegen einer in gutem Glauben vorgebrachten Beschwerde, eines Hinweises oder der Inanspruchnahme einer Vertrauensperson benachteiligt, ausgegrenzt oder unter Druck gesetzt werden. Bewusst falsche Beschuldigungen sind hiervon zu unterscheiden. Die bloße Tatsache, dass sich ein Verdacht später nicht bestätigt, bedeutet jedoch nicht, dass eine Beschwerde unberechtigt oder bewusst falsch war.

Beschwerden werden nur in dem Umfang dokumentiert, der für ihre Bearbeitung erforderlich ist. Die Dokumentation wird vertraulich und zugriffsgeschützt behandelt. Das Presbyterium wertet in angemessenen Abständen aus, ob sich aus Beschwerden Hinweise auf strukturelle Probleme oder wiederkehrende Risiken ergeben.

11. Personenunabhängiger Beschwerdeweg

Die Evangelische Kirchengemeinde Brühl strebt die Einrichtung einer eigenen Funktions-E-Mail-Adresse für Beschwerden und Hinweise an. Bis zu ihrer Einrichtung stehen die persönlichen Beschwerdewege sowie die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch zur Verfügung.

Kurzfassung – „Ich möchte etwas sagen“

Etwas war komisch? Du hast etwas erlebt oder beobachtet? Jemand hat deine Grenze überschritten?

Du darfst darüber sprechen.

Du kannst dich an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter wenden, dem du vertraust. Oder direkt an unsere Vertrauenspersonen:

Stefan Jansen-Haß
0177 5358751
Stefan.jansen-hass@ekir.de

Siggi Schneider
0152 04740266
siggi.schneider.1@ekir.de

Du musst nicht wissen, ob das, was passiert ist, „schlimm genug“ war.

Du musst es nicht beweisen.

Du darfst auch einfach sagen: „Da war etwas, das sich für mich nicht richtig angefühlt hat.“

Gemeinsam wird dann geschaut, was du brauchst und wie es weitergehen kann.

Anlage 7 – Interventionsleitfaden

Teil A – Was mache ich jetzt?

Dieser Kurzleitfaden gilt, wenn jemand von Gewalt, einer Grenzverletzung oder einem Übergriff berichtet, ich selbst etwas beobachte, Informationen von Dritten erhalte, sich Verhalten auffällig verändert oder ich lediglich das Gefühl habe: Hier stimmt etwas nicht.

1. Ruhe bewahren

Nicht vorschnell handeln. Die betroffene Person braucht zunächst jemanden, der zuhört und sie ernst nimmt.

2. Zuhören und ernst nehmen

Erzählen lassen; nur notwendige Verständnisfragen stellen; suggestive oder drängende Fragen vermeiden; keine uneingeschränkte Geheimhaltung versprechen.

3. Nicht selbst ermitteln

Keine weiteren Personen befragen, nicht selbst nach Beweisen suchen, keine eigene „Klärung“ durchführen. Eine möglicherweise beschuldigte Person nicht eigenmächtig konfrontieren.

4. Sicherheit prüfen

Bei akuter Gefahr hat der unmittelbare Schutz Vorrang. Notwendige Schutzmaßnahmen veranlassen; bei Bedarf Polizei, Rettungsdienst oder andere zuständige Stellen unmittelbar einschalten.

5. Dokumentieren

Zeitnah festhalten: Wann und wo? Wer? Was wurde tatsächlich gesagt oder beobachtet? Wörtliche Aussagen kennzeichnen. Wahrnehmung, Aussagen anderer und eigene Einschätzung trennen.

6. Beratung holen

Eine Vertrauensperson des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch kontaktieren. Das Vertrauensteam unterstützt bei der Einordnung und stellt bei Bedarf den Kontakt zum Interventionsteam her.

> Wahrnehmen – zuhören – ernst nehmen – schützen – dokumentieren – Beratung holen. Nicht selbst ermitteln. Nicht eigenmächtig konfrontieren.

Teil B – Das Interventionsverfahren

1. Grundsätze

Intervention dient in erster Linie dem Schutz der betroffenen Person und der Beendigung bzw. Verhinderung weiterer Gewalt. Wünsche und Bedürfnisse Betroffener werden soweit wie möglich berücksichtigt. Gesetzliche oder kirchliche Handlungspflichten können weitere Schritte erforderlich machen. Der Schutz betroffener Personen hat Vorrang vor dem Interesse der Institution an der Vermeidung von Konflikten oder Reputationsschäden. Die Gesamtverantwortung auf Ebene der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl liegt beim Presbyterium.

2. Vier Fallkonstellationen

Fall	Situation	Erste Orientierung
Fall 1	Kinder, Jugendliche oder Erwachsene erleben im kirchlichen Kontext Gewalt durch andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, die keine Mitarbeitenden sind	Schutz herstellen, dokumentieren, fachliche Beratung; ggf. weitere Stellen
Fall 2	Kinder, Jugendliche oder Erwachsene erleben Gewalt durch Mitarbeitende	Vertrauensperson; Presbyterium; Interventionsverfahren; bei sexualisierter Gewalt Meldepflichten beachten
Fall 3	Mitarbeitende erleben Gewalt durch andere Mitarbeitende	Vertrauensperson bzw. zuständige Stelle; Schutz- und arbeits-/dienstrechtliche Schritte prüfen
Fall 4	Kinder oder Jugendliche erleben Gewalt außerhalb des kirchlichen Kontextes	mögliche Kindeswohlgefährdung; qualifizierte Gefährdungseinschätzung; ggf. zuständige Stellen

Die Einordnung muss nicht von der Person vorgenommen werden, die einen Hinweis erhält. Bei Unsicherheit wird das Vertrauensteam hinzugezogen.

3. Rolle des Vertrauensteams

Die Vertrauenspersonen sind niedrigschwellig ansprechbar, auch wenn noch nicht feststeht, ob ein Interventionsfall vorliegt. Das Vertrauensteam nimmt Hinweise auf, unterstützt bei der fachlichen Einordnung, berät über nächste Schritte, berücksichtigt Schutzbedürfnisse, klärt Zuständigkeiten und stellt bei Bedarf den Kontakt zum Interventionsteam her. Innerhalb des Vertrauensteams steht die Qualifikation als InsoFa gemäß § 8a SGB VIII zur Verfügung; damit kann bei möglicher Kindeswohlgefährdung eine entsprechend qualifizierte Gefährdungseinschätzung sichergestellt werden.

4. Rolle des Presbyteriums

Das Presbyterium trägt als Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl die Verantwortung für den sachgerechten Umgang mit einem Interventionsfall, soweit die Zuständigkeit bei der Kirchengemeinde liegt. Es stellt Schutzmaßnahmen sicher, bezieht zuständige kirchenkreisliche/landeskirchliche Stellen ein, veranlasst notwendige Maßnahmen, sorgt für angemessene Kommunikation, Unterstützungsangebote und Dokumentation. Das Presbyterium führt keine eigene Beweisermittlung durch. Interessenkonflikte werden transparent gemacht; betroffene Mitglieder wirken erforderlichenfalls nicht an Beratungen und Entscheidungen mit.

5. Interventionsteam des Kirchenkreises

Das Interventionsteam des Kirchenkreises Köln-Linksrheinisch wird über das Vertrauensteam erreicht. Es berät die verantwortliche Leitung insbesondere zu Schutzmaßnahmen, Kindeswohlgefährdung, Sorgeberechtigten, Jugendamt oder Strafverfolgungsbehörden, Maßnahmen gegenüber beschuldigten Personen, Kommunikation, Unterstützung Betroffener, irritierten Systemen und Rehabilitation. Bei beschuldigten Pfarrer*innen oder Vikar*innen gelten besondere landeskirchliche Zuständigkeiten.

6. Verdachtsstufen

Verdachtsstufe	Beschreibung	Folge
Unklarer Verdacht / ungutes Gefühl	Beobachtungen, Äußerungen oder Eindrücke ohne eindeutige Bewertung	Nicht ignorieren; dokumentieren; fachliche Beratung
Vager Verdacht	Konkrete Anhaltspunkte, aber noch keine ausreichende Grundlage	Fachliche Einschätzung; keine eigenen Ermittlungen
Begründeter Verdacht	Konkrete und nachvollziehbare Tatsachen stützen den Verdacht	Verbindliche Melde- und Interventionswege beachten
Erhärteter / bestätigter Verdacht	Belastbare Tatsachen, Geständnis, eindeutige Beweismittel oder entsprechende Feststellungen	Schutz, Intervention und weitere zuständige Verfahren

Die Festlegung einer Verdachtsstufe ist eine fachliche Aufgabe und nicht Aufgabe einzelner Ehrenamtlicher oder der Person, der sich jemand anvertraut hat.

7. Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende

Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gelten zusätzlich die verbindlichen Regelungen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Ab einem begründeten Verdacht besteht für Mitarbeitende – sofern sie nicht selbst betroffen sind – die im übergeordneten Schutzkonzept vorgesehene Meldepflicht gegenüber der zuständigen Meldestelle. Die Einbindung der Vertrauenspersonen ersetzt eine bestehende Meldepflicht nicht; das Vertrauensteam unterstützt bei Einordnung und Verfahren.

8. Kindeswohlgefährdung

Bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Innerhalb des Vertrauensteams steht hierfür die Qualifikation als InsoFa gemäß § 8a SGB VIII zur Verfügung. Kinder und Jugendliche werden ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend beteiligt, soweit ihr Schutz dadurch nicht gefährdet wird. Ob und wann Sorgeberechtigte oder Jugendamt einzubeziehen sind, wird fachlich geprüft; Sorgeberechtigte werden insbesondere nicht automatisch informiert, wenn dadurch der Schutz gefährdet werden könnte.

9. Umgang mit der betroffenen Person

Betroffene bestimmen soweit wie möglich selbst, was sie erzählen möchten. Wiederholte Befragungen werden vermieden. Sie erhalten verständliche Informationen zu nächsten Schritten, Beteiligten, Entscheidungen, Unterstützung und Vertraulichkeit. Auf Wunsch kann eine Vertrauensperson begleiten; externe Fachberatung wird bei Bedarf vermittelt.

10. Umgang mit beschuldigten Personen

Auch gegenüber beschuldigten Personen gelten faire Verfahrensgrundsätze. Gleichzeitig können vor abschließender Klärung Schutzmaßnahmen wie Veränderung/Aussetzung einer Tätigkeit, Entbindung von Aufgaben, Kontaktbeschränkungen, Hausverbot oder arbeits-/dienstrechtliche Maßnahmen erforderlich sein. Eine Anhörung erfolgt abgestimmt und nur, wenn Schutz und Ermittlungen nicht gefährdet werden. Begleitung der beschuldigten Person erfolgt getrennt von der Begleitung Betroffener.

11. Strafanzeige und Strafverfolgungsbehörden

Jede Person kann grundsätzlich selbst Strafanzeige erstatten. Bei begründetem bzw. bestätigtem Verdacht auf eine mögliche Straftat prüft das Presbyterium gemeinsam mit den zuständigen Fach- und Interventionsstellen die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden entsprechend den geltenden kirchlichen Vorgaben. Wünsche Betroffener werden berücksichtigt; Ausnahmen dürfen nicht dem institutionellen Ansehen dienen und sind fachlich zu begründen und zu dokumentieren.

12. Kommunikation und irritierte Systeme

Es gilt: so viel Information wie nötig, so wenig personenbezogene Information wie möglich. Kommunikation gegenüber Mitarbeitenden, Gruppen, Eltern, Gemeinde, Öffentlichkeit oder Medien wird abgestimmt. Gleichzeitig darf notwendige Transparenz nicht mit Datenschutz verhindert werden. Für belastete Gruppen, Teams, Gremien oder Eltern werden bei Bedarf moderierte Gespräche, Supervision, Fachberatung, Informationsveranstaltungen oder Einzelberatung angeboten. Hinweisgebende Personen dürfen nicht als Ursache des Problems behandelt werden.

13. Dokumentation

Vom Eingang eines relevanten Hinweises an wird nachvollziehbar dokumentiert: Datum/Uhrzeit, Anlass, Beteiligte, Aussagen, Beobachtungen, fachliche Einschätzungen, Beratung, Entscheidungen,

Schutzmaßnahmen, Verantwortlichkeiten und weitere Schritte. Tatsachen, Aussagen Dritter und Bewertungen werden getrennt. Die Dokumentation wird vertraulich und zugriffsgeschützt aufbewahrt.

14. Rehabilitation

Wurde einer betroffenen Person zunächst nicht geglaubt oder wurde sie zusätzlich belastet, wird geprüft, welche Anerkennung, Entschuldigung und Unterstützung erforderlich ist. Erweist sich ein Verdacht als unbegründet oder kann ein schwerwiegender Verdacht ausgeräumt werden, wird aktiv geprüft, welche Schritte zur Rehabilitation einer zu Unrecht beschuldigten Person erforderlich sind. Rehabilitation soll möglichst dort stattfinden, wo zuvor auch der Verdacht bekannt geworden ist.

Teil C – Ablauf auf einen Blick

Situation	Was geschieht?	Wer ist einzubeziehen?
Ungutes Gefühl / Unsicherheit	Wahrnehmung dokumentieren, beraten lassen	Vertrauensperson
Mitteilung einer betroffenen Person	Zuhören, ernst nehmen, keine Detailbefragung, dokumentieren	Vertrauensperson
Akute Gefahr	Sofort Schutz herstellen	erforderliche Notfallstellen + zuständige Strukturen
Hinweis auf Gewalt durch Mitarbeitende	keine eigene Klärung; fachliche Einschätzung	Vertrauensteam, Presbyterium; ggf. Interventionsteam
Begründeter Verdacht sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende	verbindliches Interventions- und Meldeverfahren	Vertrauensteam, Presbyterium, Interventionsteam, Meldestelle EKiR
Mögliche Kindeswohlgefährdung	qualifizierte Gefährdungseinschätzung	Vertrauensteam/InsoFa; ggf. Jugendamt
Beschuldigte*r Pfarrer*in/Vikar*in	besondere landeskirchliche Zuständigkeit	Landeskirche / zuständiges Interventionsteam
Fall geklärt	Unterstützung, Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation	Presbyterium und zuständige Fachstellen

Ich muss einen Verdacht nicht selbst bewerten. Ich muss einen Fall nicht selbst lösen. Ich muss aber handeln, wenn ich etwas wahrnehme. Wahrnehmen – zuhören – ernst nehmen – schützen – dokumentieren – Beratung holen.

Anlage 8 – Dokumentationsbogen bei Hinweisen, Beobachtungen und Verdachtsfällen

Evangelische Kirchengemeinde Brühl

VERTRAULICH – vor unbefugtem Zugriff schützen

Dieser Bogen dient der möglichst zeitnahen und sachlichen Dokumentation einer Mitteilung oder Beobachtung. Keine eigenen Ermittlungen durchführen. Keine weiteren Personen befragen. Eine möglicherweise beschuldigte Person nicht eigenmächtig konfrontieren.

1. Angaben zur Dokumentation

Name der dokumentierenden Person: _____

Funktion / Arbeitsbereich: _____

Datum und Uhrzeit der Dokumentation: _____

Datum und Uhrzeit des Ereignisses / der Mitteilung, soweit bekannt: _____

Ort / Zusammenhang: _____

2. Wie ist die Information bekannt geworden?

☐ Eine Person hat mir selbst etwas berichtet.

☐ Ich habe selbst etwas beobachtet.

☐ Ich habe die Information von einer dritten Person erhalten.

☐ Es handelt sich um eine digitale Mitteilung / Chat / Nachricht.

☐ Sonstiges: _____

Wer hat die Mitteilung gemacht bzw. von wem stammt die Information?

Name, sofern bekannt: _____

Alter, sofern bekannt/relevant: _____

Beziehung zum Geschehen: _____

3. Was wurde mir mitgeteilt?

Hier möglichst genau dokumentieren. Besonders bedeutsame Aussagen nach Möglichkeit wörtlich wiedergeben und als wörtliche Aussage kennzeichnen.

_____

_____

_____

4. Was habe ich selbst beobachtet?

Hier ausschließlich eigene Wahrnehmungen festhalten – keine Vermutungen oder Interpretationen.

_____

_____

_____

_____

5. Eigene Einschätzung / Auffälligkeiten

Dieser Bereich ist ausdrücklich von tatsächlichen Beobachtungen und Aussagen zu trennen. Was macht mir Sorgen? Was erscheint mir ungewöhnlich oder bedeutsam?

_____

_____

_____

6. Besteht aus meiner Sicht akuter Handlungsbedarf?

☐ Nein ☐ Unklar ☐ Ja

Falls ja: Warum? _____

Welche unmittelbaren Schutzmaßnahmen wurden bereits getroffen? _____

7. Weitergabe / Beratung

☐ Stefan Jansen-Haß – Vertrauensperson ☐ Siggi Schneider – Vertrauensperson

☐ Presbyterium / Vorsitz ☐ Interventionsteam ☐ InsoFa / § 8a-Fachberatung

☐ Jugendamt ☐ Polizei / Rettungsdienst ☐ andere Stelle: _____

Datum/Uhrzeit der Kontaktaufnahme: _____

Vereinbarte nächste Schritte: _____

Wer übernimmt den nächsten Schritt? _____ Bis wann? _____

8. Ergänzende Unterlagen

☐ Nein ☐ Chat / Messenger ☐ E-Mail ☐ Foto / Video ☐ schriftliche Aufzeichnungen ☐ Sonstiges

Hinweis: Vorhandene Unterlagen nicht verändern oder bearbeiten. Die weitere Sicherung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Stellen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Wahrnehmung, Aussage und Bewertung immer voneinander trennen. Nicht selbst ermitteln – dokumentieren und Beratung einholen.